

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen Reformfraktion

Entwurf eines Gesetzes zur schnellen Zuständigkeitsklärung und vorläufigen Leistungssicherung bei Teilhabeleistungen

(Teilhabeleistungs-Sicherungsgesetz - TeilhSiG)

A. Problem

Leistungen zur Teilhabe sollen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen ermöglichen, ihre Selbstbestimmung, Erwerbsfähigkeit, Bildung, Mobilität, Kommunikation und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern. Für Betroffene ist dabei nicht nur entscheidend, ob ein Anspruch dem Grunde nach besteht. Entscheidend ist auch, dass Zuständigkeit, Bedarfsermittlung und Leistungsentscheidung rechtzeitig geklärt werden.

Das geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht enthält mit den §§ 14 bis 18 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bereits besondere Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Leistungsverantwortung bei mehreren Rehabilitationsträgern, zu Erstattungsansprüchen und zur Selbstbeschaffung. Gleichwohl kommt es in der Praxis weiterhin zu Fällen, in denen Leistungsberechtigte zwischen verschiedenen Trägern hin- und verwiesen werden, Anträge teilweise weitergeleitet, Beteiligungen nicht rechtzeitig abgeschlossen oder Zuständigkeitsstreitigkeiten faktisch auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden.

Zuständigkeits-Pingpong ist für Leistungsberechtigte besonders belastend, weil Teilhabeleistungen häufig unmittelbar alltagsrelevant sind. Verzögerungen können dazu führen, dass Hilfsmittel, Assistenz, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur sozialen Teilhabe oder andere notwendige Unterstützung nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Gerade bei drohendem Ausbildungsabbruch, Verlust des Arbeitsplatzes, Verschlechterung der gesundheitlichen Situation, Wegfall häuslicher Versorgung oder Verlust eigenständiger Alltagsbewältigung kann eine verzögerte Zuständigkeitsklärung erhebliche Folgen haben.

Zugleich ist die Zuständigkeitsordnung der Rehabilitationsträger zu achten. Nicht jeder Träger kann jede Leistung dauerhaft erbringen. Erforderlich ist daher keine Aufhebung der Zuständigkeitsordnung, sondern eine klare Verfahrensregel: Der Antrag darf für die leistungsberechtigte Person nicht verloren gehen, Zuständigkeitsstreitigkeiten sind intern zwischen den Trägern zu klären, bei eilbedürftigen Fällen muss eine vorläufige Sicherung möglich sein und die Kostenerstattung zwischen den Trägern muss eindeutig geregelt werden.

Betroffene brauchen außerdem verständliche Informationen darüber, welcher Träger leistender Rehabilitationsträger ist, wann ihr Antrag eingegangen ist, ob er weitergeleitet oder aufgeteilt wurde, welche Fristen gelten und was bei Verzögerungen geschieht. Digitale Verfahren können hierbei helfen, dürfen aber keinen Digitalzwang schaffen und müssen barrierefrei, datensparsam und verständlich ausgestaltet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stärkt die Zuständigkeitsklärung und die vorläufige Leistungssicherung im Rehabilitations- und Teilhaberecht. Er führt im Neunten Buch Sozialgesetzbuch neue Regelungen ein, die Zuständigkeits-Pingpong begrenzen, vorläufige Leistungen bei eilbedürftigen Teilhabebedarfen ermöglichen und verständliche Verfahrensinformationen verbindlicher machen.

Mit einem neuen § 14a SGB IX wird klargestellt, dass Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Rehabilitationsträgern nicht zulasten der leistungsberechtigten Person ausgetragen werden dürfen. Nach einer Weiterleitung bleibt der Antrag im Verfahren; eine erneute Antragstellung darf nicht verlangt werden. Der leistende Rehabilitationsträger bleibt Verfahrensanker und hat Beteiligungen, Teilweiterleitungen und interne Klärungen so zu organisieren, dass der Antrag nicht zwischen Trägern hin- und hergeschoben wird.

Mit einem neuen § 14b SGB IX wird eine vorläufige Leistungssicherung bei eilbedürftigen Teilhabeleistungen eingeführt. Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Teilhabe droht und eine abschließende Zuständigkeits- oder Bedarfsentscheidung noch nicht rechtzeitig möglich ist, soll der leistende Rehabilitationsträger im Rahmen des einschlägigen Leistungsrechts eine geeignete vorläufige Maßnahme prüfen. Diese bleibt auf das Erforderliche beschränkt und nimmt die endgültige Entscheidung nicht vorweg.

Mit einem neuen § 14c SGB IX werden Verfahrensinformation, Fristenübersicht und Zuständigkeitsdokumentation gestärkt. Leistungsberechtigte sollen frühzeitig erfahren, welcher Träger leistender Rehabilitationsträger ist, welche Weiterleitungen oder Beteiligungen erfolgt sind, welche Fristen maßgeblich sind und welche nächsten Verfahrensschritte anstehen. Elektronische Statusinformationen sollen ermöglicht werden, bleiben aber freiwillig.

Ergänzend werden § 14, § 15, § 16 und § 19 SGB IX angepasst. Dadurch werden Weiterleitung, Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger, Kostenerstattung für vorläufige Leistungen und Dokumentation im Teilhabeplan besser miteinander verbunden. Die Regelungen begründen keine neue Leistungspflicht außerhalb des jeweils einschlägigen Leistungsrechts und keine neuen Pflichtstrukturen der Länder oder Kommunen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für Rehabilitationsträger kann zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, insbesondere durch verbindlichere Verfahrensinformationen, Statusmitteilungen, Dokumentation, vorläufige Leistungssicherung und interne Kostenerstattung. Dieser Aufwand wird dadurch begrenzt, dass keine neuen Leistungsgruppen geschaffen werden und die Leistungspflichten an das jeweils einschlägige Leistungsrecht gebunden bleiben.

Mehrkosten können entstehen, wenn vorläufige Leistungen in eilbedürftigen Fällen früher erbracht werden. Dem können Entlastungseffekte gegenüberstehen, wenn Teilhabeabbrüche, Verschlechterungen, Rechtsstreitigkeiten, Selbstbeschaffungen, Doppelprüfungen oder wiederholte Antragstellungen vermieden werden.

Für den Bund entstehen Kosten insbesondere durch Berichtspflichten, fachliche Begleitung und Evaluation. Soweit Rehabilitationsträger IT-Verfahren für Statusinformationen oder barrierefreie elektronische Kommunikation anpassen, können einmalige Umstellungsaufwände entstehen.

Für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Pflichtaufgaben. Soweit sie im Rahmen bestehender bundesrechtlicher Leistungssysteme als Rehabilitationsträger berührt sind, bleibt die Umsetzung auf diese bestehenden Zuständigkeiten beschränkt.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher verpflichtender Erfüllungsaufwand. Leistungsberechtigte werden durch klarere Zuständigkeiten, verbindlichere Informationen, weniger Mehrfachverweisungen und vorläufige Sicherung in eilbedürftigen Fällen entlastet.

**Entwurf eines Gesetzes zur schnellen Zuständigkeitsklärung und vorläufigen
Leistungssicherung bei Teilhabeleistungen
(Teilhabeleistungs-Sicherungsgesetz - TeilhSiG)**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 14 folgende Angaben eingefügt:

„§ 14a Schutz vor Zuständigkeits-Pingpong

§ 14b Vorläufige Leistungssicherung bei eilbedürftigen Teilhabeleistungen

§ 14c Verfahrensinformation und Zuständigkeitsdokumentation“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die antragstellende Person ist über eine Weiterleitung, den Empfänger, das Datum der Weiterleitung und die Auswirkungen auf die maßgeblichen Fristen unverzüglich in Textform zu unterrichten.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständigkeitszweifel zwischen Rehabilitationsträgern dürfen die Entscheidung über den Antrag und die erforderliche Leistungssicherung nicht zulasten der leistungsberechtigten Person verzögern.“

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14a bis 14c eingefügt:

„§ 14a

Schutz vor Zuständigkeits-Pingpong

- (1) Der leistende Rehabilitationsträger bleibt Verfahrensanker für den Antrag, soweit sich aus den §§ 14 und 15 nichts anderes ergibt. Streitigkeiten zwischen Rehabilitationsträgern über Zuständigkeit, Leistungsgruppe, Kostenanteile oder den Umfang einer Beteiligung dürfen nicht dazu führen, dass die leistungsberechtigte Person auf eine erneute Antragstellung, eine Rücknahme des Antrags oder eine Klärung außerhalb des laufenden Verfahrens verwiesen wird.
- (2) Wurde ein Antrag nach § 14 weitergeleitet, ist eine Rückverweisung an den erstangegangenen Rehabilitationsträger unzulässig. Hält der Rehabilitationsträger, an den weitergeleitet wurde, einen

weiteren Rehabilitationsträger ganz oder teilweise für zuständig, hat er die Klärung nach den Vorschriften dieses Kapitels im Innenverhältnis der Rehabilitationsträger oder durch Beteiligung nach § 15 herbeizuführen.

- (3) Der Eingang eines Antrags bei einem Rehabilitationsträger wahrt die Antragstellung für alle nach diesem Kapitel zu prüfenden Teilhabeleistungen, soweit der Antrag nach seinem erkennbaren Inhalt auf solche Leistungen gerichtet ist. Eine fehlende oder unzutreffende Bezeichnung des zuständigen Rehabilitationsträgers steht der Bearbeitung nicht entgegen.
- (4) Die Rehabilitationsträger haben Weiterleitungen, Beteiligungen, Zuständigkeitsannahmen, Zuständigkeitszweifel und Fristläufe so zu dokumentieren, dass die leistungsberechtigte Person den Stand des Verfahrens nachvollziehen kann. Die Dokumentation dient zugleich der späteren Kostenerstattung zwischen den Rehabilitationsträgern.
- (5) Dieser Paragraph begründet keine Leistungspflicht außerhalb des jeweils einschlägigen Leistungsrechts. Die Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger und die Vorschriften über Erstattungsansprüche bleiben unberührt.

§ 14b

Vorläufige Leistungssicherung bei eilbedürftigen Teilhabeleistungen

- (1) Kann über eine beantragte Teilhabeleistung wegen noch laufender Zuständigkeitsklärung, Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger, ausstehender Feststellungen oder noch nicht abgeschlossener Bedarfsermittlung nicht rechtzeitig abschließend entschieden werden, prüft der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich, ob eine vorläufige Leistungssicherung erforderlich ist.
- (2) Eine vorläufige Leistungssicherung soll erfolgen, wenn ohne sie eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit, Mobilität, Kommunikation, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, häuslichen Versorgung, selbstständigen Lebensführung oder gleichberechtigten Teilhabe droht und die beantragte Leistung nach summarischer Prüfung überwiegend wahrscheinlich in den Anwendungsbereich eines Rehabilitationsträgers fällt.
- (3) Die vorläufige Leistungssicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Sie kann insbesondere durch eine befristete Kostenübernahme, eine vorläufige Sachleistung, eine Übergangslösung, eine vorläufige Assistenzleistung, eine vorläufige Hilfsmittelversorgung, eine notwendige Fahrt- oder Begleitleistung oder eine andere geeignete Sicherungsmaßnahme erfolgen.
- (4) Die vorläufige Leistungssicherung nimmt die abschließende Entscheidung über den Antrag nicht vorweg. Sie ist zu befristen, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen oder zu beenden, sobald die endgültige Entscheidung getroffen werden kann oder die Voraussetzungen entfallen.
- (5) Lehnt der leistende Rehabilitationsträger eine vorläufige Leistungssicherung trotz geltend gemachter Eilbedürftigkeit ab, hat er die wesentlichen Gründe hierfür in Textform mitzuteilen. Weitergehende Rechte der leistungsberechtigten Person bleiben unberührt.
- (6) Eine Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen richtet sich nach § 16. Eine Rückforderung gegenüber der leistungsberechtigten Person wegen später abweichender Zuständigkeitsklärung ist ausgeschlossen, soweit sie die vorläufige Leistung nicht durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben erwirkt hat.

§ 14c

Verfahrensinformation und Zuständigkeitsdokumentation

- (1) Der leistende Rehabilitationsträger unterrichtet die leistungsberechtigte Person innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags oder nach Eintritt seiner Leistungsverantwortung in verständlicher Form über den Tag des Antragseingangs, seine Rolle als leistender Rehabilitationsträger, bereits erfolgte Weiterleitungen oder Beteiligungen, die voraussichtlich maßgeblichen Fristen und die nächsten Verfahrensschritte.
 - (2) Ändert sich die Zuständigkeitslage, wird ein weiterer Rehabilitationsträger beteiligt oder kann eine maßgebliche Frist voraussichtlich nicht eingehalten werden, ist die leistungsberechtigte Person hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Die Mitteilung soll den Grund der Verzögerung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der nächsten Verfahrenshandlung enthalten.
 - (3) Rehabilitationsträger sollen eine barrierefreie elektronische Möglichkeit vorsehen, über die leistungsberechtigte Personen den Bearbeitungsstand, zuständige Ansprechpartner und maßgebliche Fristen einsehen oder erfragen können. Die Nutzung elektronischer Verfahren ist freiwillig. Leistungsberechtigte dürfen wegen der Nichtnutzung elektronischer Verfahren nicht benachteiligt werden.
 - (4) Informationen nach diesem Paragraphen sind barrierefrei, verständlich und auf Wunsch in Textform bereitzustellen. Weitergehende Beratungs-, Auskunft- und Unterstützungspflichten bleiben unberührt.
 - (5) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der Verfahrensinformation und Zuständigkeitsdokumentation nur verarbeitet werden, soweit dies für Antragstellung, Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, Beteiligung, Leistungssicherung, Erstattung, Qualitätssicherung oder Rechtsverfolgung erforderlich ist. Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beteiligungen weiterer Rehabilitationsträger sind so zu organisieren, dass Zuständigkeits- oder Beteiligungsfragen die Entscheidung gegenüber der leistungsberechtigten Person nicht vermeidbar verzögern; § 14b bleibt unberührt.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Hat ein leistender Rehabilitationsträger eine vorläufige Leistung nach § 14b erbracht und stellt sich später heraus, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung ganz oder teilweise zuständig gewesen wäre, sind die hierfür erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 zu erstatten. Dies gilt auch für notwendige Verwaltungskosten, soweit sie unmittelbar durch die vorläufige Leistungssicherung veranlasst wurden und angemessen sind.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In den Fällen der §§ 14a und 14b dokumentiert der Teilhabeplan zusätzlich die wesentlichen Verfahrensschritte der Zuständigkeitsklärung, beteiligte Rehabilitationsträger, maßgebliche Fristen, vorläufige Leistungssicherungen und noch offene Klärungspunkte. Die Dokumentation soll so erfolgen, dass sie für die leistungsberechtigte Person nachvollziehbar ist.“

Artikel 2

Evaluation und Berichtspflicht

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über Anwendung, Wirkung, Kosten und Vollzug der durch dieses Gesetz eingeführten Regelungen.
- (2) Der Bericht enthält insbesondere Angaben zu:
 1. der Entwicklung der Bearbeitungszeiten bei Teilhabeleistungen;
 2. der Zahl und Art von Weiterleitungen nach § 14 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch;
 3. der Zahl und Art von Beteiligungen weiterer Rehabilitationsträger nach § 15 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch;
 4. der Inanspruchnahme vorläufiger Leistungssicherungen nach § 14b des Neunten Buches Sozialgesetzbuch;
 5. der Entwicklung von Erstattungsfällen zwischen Rehabilitationsträgern;
 6. häufigen Gründen für Verzögerungen, Zuständigkeitsstreitigkeiten und unvollständige Bedarfsermittlungen;
 7. der Nutzung elektronischer Statusinformationen und ihrer Barrierefreiheit;
 8. Auswirkungen auf Leistungsberechtigte, Rehabilitationsträger und Verwaltungspraxis;
 9. Kostenwirkungen und möglichen Entlastungseffekten;
 10. möglichem gesetzgeberischem Anpassungsbedarf.
- (3) Der Bericht soll unter Beteiligung der Rehabilitationsträger, der maßgeblichen Verbände von Menschen mit Behinderungen, der Patientenvertretung, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, der kommunalen Spitzenverbände, der Datenschutzaufsicht und der Wissenschaft erstellt werden.
- (4) Personenbezogene Daten sind für die Evaluation vorrangig anonymisiert oder aggregiert zu verwenden.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

- (1) Die Regelungen über vorläufige Leistungssicherung, Verfahrensinformation und Zuständigkeitsdokumentation sind erstmals auf Anträge anzuwenden, die ab dem ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats gestellt werden.
- (2) Rehabilitationsträger erhalten eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes, um elektronische Statusinformationen, interne Dokumentationsverfahren und Informationsmaterialien anzupassen.

- (3) Bereits begonnene Verwaltungsverfahren bleiben unberührt. Soweit dieses Gesetz für leistungsberechtigte Personen günstigere Verfahrensregelungen enthält, sollen diese angewandt werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung des laufenden Verfahrens möglich ist.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Zuständigkeits-Pingpong bei Teilhabeleistungen zu begrenzen und leistungsberechtigte Menschen besser davor zu schützen, dass Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Rehabilitationsträgern zu Verzögerungen, Versorgungslücken oder wiederholten Antragstellungen führen.

Das geltende Recht enthält mit den §§ 14 bis 18 SGB IX bereits besondere Koordinierungsregelungen. Diese Regelungen sind wichtig und bleiben Grundlage des Verfahrens. In der Praxis besteht jedoch weiterhin Bedarf, die Verfahrensverantwortung gegenüber der leistungsberechtigten Person klarer zu fassen, vorläufige Sicherungsmaßnahmen bei eilbedürftigen Teilhabebedarfen ausdrücklich zu regeln und die Information über Fristen, Weiterleitungen und Beteiligungen verständlicher zu gestalten.

Der Entwurf setzt daher nicht bei einer vollständigen Neuordnung der Zuständigkeiten an. Die bestehenden Leistungssysteme bleiben erhalten. Krankenkassen, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Eingliederungshilfe, Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere Rehabilitationsträger behalten ihre jeweiligen Aufgaben nach Maßgabe des geltenden Rechts. Neu geregelt wird vor allem, dass diese Zuständigkeiten im Verfahren nicht zulasten der Leistungsberechtigten ungeklärt bleiben dürfen.

Die vorläufige Leistungssicherung ist bewusst begrenzt. Sie soll nur in eilbedürftigen Fällen greifen, in denen erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen drohen und eine abschließende Entscheidung nicht rechtzeitig möglich ist. Sie ersetzt weder die Bedarfsermittlung noch die endgültige Leistungsentscheidung und schafft keinen Anspruch auf Leistungen außerhalb des einschlägigen Leistungsrechts.

Zugleich stärkt der Entwurf Transparenz. Leistungsberechtigte sollen nachvollziehen können, welcher Träger das Verfahren führt, welche anderen Träger beteiligt sind, welche Fristen laufen und welche Schritte bei Verzögerungen folgen. Damit wird das Prinzip der Leistungserbringung wie aus einer Hand praktisch gestärkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Neunte Buch Sozialgesetzbuch. In § 14 wird die Information über Weiterleitungen gestärkt und klargestellt, dass Zuständigkeitszweifel zwischen Trägern die Leistungssicherung nicht zulasten der leistungsberechtigten Person verzögern dürfen.

Mit dem neuen § 14a SGB IX wird der Schutz vor Zuständigkeits-Pingpong geregelt. Die Vorschrift stellt klar, dass der leistende Rehabilitationsträger Verfahrensanker bleibt, dass Rückverweisungen unzulässig sind und dass interne Zuständigkeitsfragen zwischen den Rehabilitationsträgern zu klären sind.

Mit dem neuen § 14b SGB IX wird die vorläufige Leistungssicherung bei eilbedürftigen Teilhabeleistungen eingeführt. Sie ermöglicht befristete und auf das Erforderliche begrenzte Übergangsmaßnahmen, wenn ohne diese erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen drohen.

Mit dem neuen § 14c SGB IX werden Verfahrensinformation, elektronische Statusmöglichkeiten, Barrierefreiheit und Zuständigkeitsdokumentation geregelt. Die Nutzung elektronischer Verfahren bleibt freiwillig.

§ 15 SGB IX wird ergänzt, um Beteiligungen weiterer Rehabilitationsträger verfahrensbeschleunigend auszugestalten. § 16 SGB IX wird ergänzt, um Erstattungsfragen bei vorläufiger Leistungssicherung zu klären. § 19 SGB IX wird ergänzt, damit Zuständigkeitsklärung und vorläufige Leistungssicherung im Teilhabeplan nachvollziehbar dokumentiert werden.

Artikel 2 enthält eine Evaluations- und Berichtspflicht. Artikel 3 enthält Übergangsvorschriften. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Kompetenzgrundlagen für die Sozialversicherung und die öffentliche Fürsorge, soweit Rehabilitation und Teilhabe in bundesgesetzlichen Leistungssystemen geregelt werden. Der Entwurf knüpft an bestehende bundesrechtliche Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch an und betrifft Koordinierung, Zuständigkeitsklärung, Verfahrensinformation, Erstattung und vorläufige Leistungssicherung im Rahmen bestehender Leistungssysteme.

Der Entwurf überschreitet keine originären Länderkompetenzen. Er trifft keine Regelungen zur Schulorganisation, Hochschulorganisation, Bauordnung, Landesbehindertenpolitik, Krankenhausplanung, Rettungsdienst, öffentlichem Gesundheitsdienst oder kommunaler Infrastruktur. Soweit Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Rehabilitationsträger oder im Vollzug bundesrechtlicher Leistungen betroffen sind, bleibt dies auf die bestehenden bundesrechtlichen Zuständigkeiten beschränkt.

Eine Verpflichtung der Länder oder Kommunen zur Einrichtung neuer Beratungsstellen, Förderprogramme, Landesportale oder sonstiger eigenständiger Strukturen wird nicht begründet. Die Regelungen betreffen das Verfahren der Rehabilitationsträger im Rahmen des geltenden Rehabilitations- und Teilhaberechts.

Eine Zustimmungspflicht des Bundesrates ist im weiteren Verfahren zu prüfen, soweit Verwaltungsvollzug, kommunale Rehabilitationsträger oder verfahrensrechtliche Anforderungen an Länder und Kommunen berührt werden.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere Zweckbindung, Datenminimierung, Zugriffsbeschränkung, Protokollierung und Löschung, werden berücksichtigt. Die Rechte betroffener Personen bleiben unberührt. Die Regelungen schaffen keine unzulässige Bevorzugung einzelner Leistungserbringer und keine Einschränkung des Binnenmarkts.

V. Kosten und Erfüllungsaufwand

Für Rehabilitationsträger entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch verbindlichere Information, Dokumentation, Fristenüberwachung, vorläufige Leistungssicherung und Kostenerstattung. Dieser Aufwand ist durch die Beschränkung auf bestehende Leistungssysteme und auf eilbedürftige Fälle begrenzt.

Kosten können entstehen, soweit vorläufige Leistungen früher erbracht werden oder IT-Verfahren für Statusinformationen und barrierefreie Kommunikation angepasst werden. Dem können Entlastungseffekte gegenüberstehen, wenn Doppelprüfungen, Mehrfachanträge, Rechtsstreitigkeiten, Teilhabeabbrüche und selbstbeschaffte Leistungen reduziert werden.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher verpflichtender Erfüllungsaufwand. Leistungsberechtigte werden durch klarere Zuständigkeitsinformation, weniger Mehrfachverweisungen und vorläufige Leistungssicherung in eilbedürftigen Fällen entlastet.

Für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine neuen Pflichtaufgaben. Soweit sie als Rehabilitationsträger betroffen sind, bleibt der Aufwand auf bestehende bundesrechtliche Leistungszuständigkeiten beschränkt.

VI. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf kann die tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen stärken, weil Leistungen schneller koordiniert und Zuständigkeitsstreitigkeiten weniger stark auf die Betroffenen verlagert werden.

Gleichstellungspolitisch kann der Entwurf positiv wirken, weil Verzögerungen bei Teilhabeleistungen besonders häufig Menschen treffen, die auf Unterstützung bei Mobilität, Kommunikation, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Pflege oder sozialer Teilhabe angewiesen sind.

Bürokratische Belastungen sollen durch klare Verfahrensanker, nachvollziehbare Fristen, elektronische Statusmöglichkeiten und interne Kostenerstattung begrenzt werden. Datenschutz und Barrierefreiheit werden ausdrücklich berücksichtigt.

VII. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Zuständigkeitsklärung, Teilhabeplanung und vorläufige Leistungssicherung sind dauerhafte Aufgaben des Rehabilitations- und Teilhaberechts.

Eine Evaluation erfolgt durch die Berichtspflicht nach Artikel 2. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über Anwendung, Wirkung, Kosten, Vollzug und möglichen Anpassungsbedarf.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Nummer 1 ergänzt die Inhaltsübersicht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch um die neuen §§ 14a bis 14c.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ergänzt § 14 SGB IX. Die leistungsberechtigte Person soll künftig ausdrücklich über Weiterleitungen, Empfänger, Datum und Fristfolgen informiert werden. Außerdem wird klargestellt, dass Zuständigkeitszweifel zwischen Rehabilitationsträgern nicht zu Verzögerungen zulasten der leistungsberechtigten Person führen dürfen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 fügt die neuen §§ 14a bis 14c SGB IX ein.

§ 14a schützt vor Zuständigkeits-Pingpong. Der leistende Rehabilitationsträger bleibt Verfahrensanker. Rückverweisungen und erneute Antragserfordernisse werden ausgeschlossen. Zuständigkeitsfragen sind im Innenverhältnis der Rehabilitationsträger oder durch Beteiligung weiterer Träger zu klären.

§ 14b führt eine vorläufige Leistungssicherung bei eilbedürftigen Teilhabeleistungen ein. Die Vorschrift dient dazu, erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen während noch laufender Zuständigkeits- oder Bedarfsklärung zu vermeiden. Die vorläufige Leistung ist befristet, auf das Erforderliche beschränkt und nimmt die endgültige Entscheidung nicht vorweg.

§ 14c stärkt Verfahrensinformation und Zuständigkeitsdokumentation. Leistungsberechtigte sollen wissen, welcher Träger das Verfahren führt, welche Fristen laufen, welche Träger beteiligt sind und welche nächsten Schritte anstehen. Elektronische Statusinformationen werden ermöglicht, bleiben aber freiwillig und müssen barrierefrei ausgestaltet sein.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ergänzt § 15 SGB IX. Bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger sollen Zuständigkeits- und Beteiligungsfragen so organisiert werden, dass sie die Entscheidung gegenüber der leistungsberechtigten Person nicht vermeidbar verzögern. Die vorläufige Leistungssicherung nach § 14b bleibt unberührt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ergänzt § 16 SGB IX. Die Vorschrift stellt klar, dass erforderliche Aufwendungen für vorläufige Leistungen nach § 14b zwischen den Rehabilitationsträgern erstattungsfähig sind, wenn sich später eine andere Zuständigkeit ergibt. Dadurch wird verhindert, dass Träger aus Sorge vor ungeklärter Kostentragung notwendige vorläufige Sicherungen unterlassen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ergänzt § 19 SGB IX. Zuständigkeitsklärung, Beteiligungen, Fristen und vorläufige Leistungssicherungen sollen im Teilhabeplan nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 verpflichtet die Bundesregierung zur Evaluation. Der Bericht soll zeigen, ob die neuen Regelungen Zuständigkeits-Pingpong verringern, Verfahrenszeiten verkürzen, vorläufige Leistungssicherungen praktikabel ausgestalten und ob weiterer gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält Übergangsvorschriften. Rehabilitationsträger benötigen Zeit, um Dokumentationsverfahren, Informationsmaterialien und elektronische Statusmöglichkeiten anzupassen. Bereits begonnene Verfahren bleiben grundsätzlich unberührt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.